

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Technagon GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Technagon GmbH, Brunnwiesen 38, D-94481 Grafenau, gelten für die gesamten, gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der Technagon GmbH (nachfolgend „uns“) und unseren Kunden, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.2 Anderslautende Geschäftsbedingungen der Kunden sind nicht wirksam und Abweichungen von den hier vorliegenden AGBs werden nicht akzeptiert, sofern die Wirksamkeit nicht ausdrücklich einzelvertraglich und schriftlich vereinbart wurde oder wir schriftlich unsere Zustimmung erteilt haben. Von den vorliegenden AGB abweichende Gegenbestätigungen lehnen wir hiermit ausdrücklich ab. Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
- 1.3 Unser Angebot richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne von § 14 BGB (B2B). Unternehmer ist demnach jede natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer selbstständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt.

2. Vertragsabschluss, Auftragsstornierung

- 2.1 Unser Angebot richtet sich ausschließlich an Kunden mit Sitz im europäischen Wirtschaftsraum (EWR), der Schweiz und dem Vereinigten Königreich (UK). Die Lieferung unserer Produkte erfolgt ebenfalls nur innerhalb des EWR, in die Schweiz und in das Vereinigte Königreich (UK). Ferner sind unsere Produkte grundsätzlich nur für die Installation und die Verwendung in den vorstehend genannten Ländern und Regionen vorgesehen.
- Für den Verkauf und die Lieferung unserer Produkte in andere Länder außerhalb des EWR, der Schweiz und des Vereinigten Königreichs ist daher eine gesonderte Vereinbarung erforderlich. Gleiches gilt für die Installation und Verwendung unserer Produkte in anderen Ländern. Kunden, die nicht im EWR, in der Schweiz oder im Vereinigten Königreich (UK) ansässig sind und dennoch Interesse an unseren Produkten haben, werden gebeten, sich mit uns in Verbindung zu setzen, um die Einzelheiten einer solchen Vereinbarung zu besprechen.
- 2.2 Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, sind unsere Angebote freibleibend und unverbindlich.
- 2.3 Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Soweit unsererseits im Rahmen der Auftragsbestätigung der Gegenstand, der Umfang des Auftrages, der Preis oder sonstige Bedingungen unserer Lieferungen und Leistungen näher beschrieben werden, ist allein diese Beschreibung verbindlich.

- 2.4 An Entwicklungsunterlagen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte ausdrücklich vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind unaufgefordert an uns zurückzugeben. Dies gilt insbesondere, wenn uns der Kunde nach Erhalt entsprechender Unterlagen im Zuge unserer Angebotserstellung keinen Auftrag erteilt.
- 2.5 Der Kunde ist an seinen bestätigten Auftrag gebunden und nicht zur Stornierung bzw. zum Widerruf berechtigt. Sofern wir aus Kulanz eine Stornierung akzeptieren, sind wir berechtigt, vom Kunden die vereinbarte Vergütung unter Abzug der ersparten Aufwendungen, mindestens jedoch 15% der Netto-Auftragssumme als Schadensersatz zu verlangen. Es bleibt dem Kunden unbenommen, den Nachweis zu führen, dass uns ein geringerer Schaden entstanden ist. Uns bleibt es jedoch ebenso unbenommen, einen höheren Schaden nachzuweisen.

3. Lieferung, Leistung und Gefahrübergang

- 3.1 Entsprechend Ziffer 2.1 dieser AGB erfolgen Lieferungen nur innerhalb des EWR, in die Schweiz und in das Vereinigte Königreich (UK), sofern individualvertraglich nichts Abweichendes vereinbart wird.
- 3.2 Die Montage bzw. Installation, Inbetriebnahme und Wartung unserer Produkte wird von uns nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich und in Textform vereinbart wurde.
- 3.3 Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Vorleistungen seitens des Kunden müssen frist- und fachgerecht erbracht sein.
- 3.4 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, sofern der Vertragsgegenstand teilbar ist oder das dem Auftrag zugrunde liegende Produkt in Teilen hergestellt werden kann und dadurch eine schnellere Lieferung ermöglicht wird. Zusätzliche Kosten werden für Teillieferungen, die von uns veranlasst werden, nicht erhoben. Erfolgt die Teillieferung jedoch auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden, sind die Mehrkosten für die Teillieferung vollständig von ihm zu tragen.
- 3.5 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt der Versand auf Gefahr und Kosten des Kunden. In Ermangelung besonderer Weisungen seitens des Kunden bestimmen wir als Beauftragte des Kunden die Transportart und den Transportweg. Wir schließen hierzu auf Kosten des Kunden eine Transportversicherung in Höhe des Warenwertes ab.
- 3.6 Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben wurde oder der Kunde den Vertragsgegenstand bei uns in Empfang genommen hat.

4. Liefer- und Leistungsstörungen / Höhere Gewalt, Annahmeverzug

4.1 Bei Ereignissen oder Umständen, die außerhalb unserer Sphäre liegen und für uns unvorhersehbar waren, insbesondere Ereignisse höherer Gewalt, einschließlich aber nicht beschränkt auf Krieg oder die Androhung und Vorbereitung eines Krieges, Aufstände, terroristische Angriffe oder drohende terroristische Angriffe, Revolten und Revolutionen, Staatsinsolvenzen, Betriebsstörungen, Rohstoffmangel, Verkehrsstörungen, Streiks, Aussperrung, Naturgewalten, Zusammenbruch von öffentlichen oder privaten Telekommunikationsnetzwerken, hoheitliche Handlungen bzw. Enteignungen, Pandemien, Epidemien sowie alle weiteren Fälle höherer Gewalt, die eine teilweise oder vollständige Arbeitseinstellung bedingen oder die Einhaltung von behördlichen Anordnungen bzw. Gesetzen, werden wir von unserer Leistungspflicht für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen befreit. Ferner berechtigen uns derartige Ereignisse vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass dem Kunden ein Recht auf Schadensersatz zusteht.

Werden wir nach den vorstehend geregelten Fällen von unserer Leistungspflicht frei, werden wir den Kunden unverzüglich bzw. so früh wie angemessen über diesen Umstand informieren und bereits erbrachte Gegenleistungen zurückerstatten. Sind bereits Teilleistungen erbracht, wird die Gegenleistung nur in dem Umfang zurückerstattet, als dass sie die Teilleistung übersteigt.

Wenn wir vom Vertrag nicht zurückgetreten sind, bleibt der Kunde trotz Lieferverzögerung zur Abnahme der bestellten Produkte sowie zur Zahlung des vereinbarten Kaufpreises verpflichtet.

4.2 Kommt der Kunde mit der Annahme der erbrachten bzw. angebotenen Leistung oder der Abnahme der gelieferten Produkte in Verzug, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall steht uns darüber hinaus das Recht zu, Schadensersatz geltend zu machen. Der Schadensersatz umfasst insbesondere auch den uns entgangenen Gewinn. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt hiervon unberührt.

Das Rücktrittsrecht und der Schadensersatzanspruch gelten nicht, sofern der Verzug durch Umstände verursacht wurde, die der Kunde nicht zu vertreten hat. Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich über Verzögerungen bei der Annahme oder Abnahme zu informieren.

4.3 Rücksendungen von Produkten sind nur nach vorheriger Vereinbarung möglich. Erfolgt die Rücksendung ohne vorherige Autorisierung durch uns, werden unsere an uns zurück gesendeten Produkte auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

5.1 Soweit für die Erbringung unserer vertraglichen Leistungen Einsätze vor Ort erforderlich sind, wird uns der Kunde den entsprechenden Zugang zur Durchführung der Leistungen einräumen.

5.2 Der Kunde wird uns während der Vorbereitung und der Durchführung der Leistungen jede notwendige und zumutbare Unterstützung gewähren. Darüber hinaus gewährleistet der Kunde die Einhaltung aller arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen.

5.3 Vor Arbeiten an seinen Geräten und/oder Programmen wird der Kunde alle Programme und Daten selbstständig sichern und auf externen Datenträgern speichern. Der Kunde wird alle für die Durchführung von Arbeiten vor Ort erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten zur Verfügung stellen. Der Kunde hat für die notwendige und rechtzeitige Mitwirkung der von ihm beauftragten oder mit ihm verbundenen Unternehmen einzustehen. Das betrifft vor allem die Bereitstellung aller notwendigen Leistungsvoraussetzungen und Informationen oder Daten sowie die notwendige personelle Unterstützung. Uns trifft insoweit keine Verantwortung, insbesondere falls es mangels Mitwirkung des Kunden zu Verzögerungen oder Leistungsstörungen kommt. Der Kunde hat alle notwendigen Systemvoraussetzungen zu schaffen und/oder vorzuhalten. Er hat die Nutzungsberechtigungen (Lizenzen) vorzuhalten, soweit auf urheberrechtlich geschützte Werke Dritter zurückgegriffen und/oder diese weiter be- oder verarbeitet werden sollen. Alle Lizenzen, die nach Abschluss des Werks beim Kunden verbleiben, hat dieser auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen.

6. Abnahme von Produkten und Werkleistungen, Installation und Inbetriebnahme

6.1 Sofern die Lieferung von Produkten geschuldet ist, ist der Kunde nicht berechtigt, die Annahme der Produkte zu verweigern. Etwas anderes gilt nur, wenn das angebotene Produkt nicht nur unerheblich mangelhaft ist. Auf Ziffer 4.2 wird hingewiesen.

6.2 Ist Vertragsgegenstand nicht die Lieferung eines Produktes, sondern eine Werkleistung (beispielsweise die Entwicklung und Herstellung von Hard- und Software bzw. von Systemen oder die Durchführung von Service-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten an unseren oder fremden Produkten), ist diese Werkleistung innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Fertigstellungsanzeige abzunehmen, sofern keine zur Abnahmeverweigerung berechtigenden wesentlichen Mängel bestehen. Einer gesonderten Abnahmeauforderung bedarf es nicht. Erfolgt die Abnahme nicht innerhalb von 12 Werktagen, so gilt das Werk spätestens mit Fristablauf als abgenommen.

6.3 Mit dem Abschluss der Installation des Produktes erfolgt unabhängig vom Zeitpunkt seiner Abnahme gemäß Ziffer 6.2 zugleich seine Inbetriebnahme.

7. Gewährleistung

7.1 Grundsätzlich bestehen, soweit in diesen AGB keine abweichenden Regelungen getroffen werden, die gesetzlichen Mängelhaftungsrechte. Erfüllungsort der Mängelgewährleistung ist unser Sitz, ersatzweise der Ort, an den wir das betroffene Produkt vereinbarungsgemäß geliefert haben.

- 7.2 Es gilt bei neuen Produkten und bei Werkleistungen ein verkürztes Mängelgewährleistungsrecht von 1 Jahr ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs gemäß Ziffer 3.6 bzw. ab dem Zeitpunkt der Abnahme gemäß Ziffer 6.2. Bei Reparaturen bezieht sich die Mängelgewährleistung lediglich auf das getauschte Ersatzteil bzw. die reparierte Komponente.

Der Verkauf von gebrauchten Produkten (auch „refurbished“) erfolgt nur unter dem Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

- 7.3 Als Beschaffenheit der Ware gelten nur unsere Produktbeschreibungen und -hinweise als vereinbart, nicht jedoch sonstige Angaben, Werbung oder öffentliche Äußerungen. Für die Frage, ob ein Mangel vorliegt, sind somit ausschließlich die vertraglich vereinbarten Eigenschaften der Produkte, beispielsweise gemäß beim Vertragsschluss in Bezug genommener Datenblätter, zu berücksichtigen. Weiterhin dient der Hinweis auf technische Normen der Leistungsbeschreibung und ist nicht als Beschaffenheitsgarantie auszulegen.

- 7.4 Hat der Kunde ein Gewährleistungsrecht, so haben wir die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder durch Nachlieferung erfolgt.

Im Falle der Nachlieferung nimmt der Kunde den Austausch von modular tauschbaren Produkten und Teilen von Produkten (beispielsweise das Lademodul, die Rechneinheit oder Displayeinheit bei Ladesäulen und Wallboxen) auf eigene Kosten und Gefahr vor.

Auch im Falle der Nachbesserung sind wir berechtigt, lediglich Ersatzteile zu liefern und den Kunden auf eine Selbstvornahme zu verweisen. Die Verweisung hat in Textform zu erfolgen. Sofern wir den Kunden auf eine Selbstvornahme verweisen, hat uns der Kunde vor der Selbstvornahme über die Person oder das Unternehmen, die/das die Maßnahmen durchführen soll, deren Qualifikation sowie über die Konditionen bzw. Preise zu informieren und die Selbstvornahme als solche mit uns abzustimmen sowie unsere Genehmigung einzuholen. Erst wenn dies erfolgt ist und wir unsere Genehmigung in Textform erteilt haben, ist es dem Kunden gestattet mit der Selbstvornahme zu beginnen. Die Kosten für die durch uns angewiesene und genehmigte Selbstvornahme werden bis zur von uns genehmigten Höhe übernommen. Stellt sich heraus, dass zur erfolgreichen Nachbesserung weitere bzw. höhere Kosten anfallen, hat uns der Kunde unverzüglich darüber zu informieren und weitere Maßnahmen solange zurückzustellen, bis wir unsere Freigabe in Textform erteilt haben.

Sofern gesetzlich nichts anderes geregelt ist, besteht grundsätzlich kein Anspruch des Kunden auf Selbstvornahme.

- 7.5 Wir sind ausdrücklich berechtigt, einen etwaigen Austausch von Teilen oder des Gesamtprodukts in Form der jeweils aktuellen Baureihe vorzunehmen.

- 7.6 Weiter sind wir im Rahmen der Nachbesserung berechtigt, eine etwaige Fehleranalyse, Reparatur und/oder einen etwaigen Austausch durch einen von uns festzulegenden Partner vorzunehmen.

Der Kunde ist verpflichtet, uns zur Fehleranalyse die Logfiles zur Verfügung zu stellen, da ohne sie eine Fehleranalyse und damit eine Fehlerbehebung nicht möglich ist.

Der Kunde wird vor Durchführung einer von uns veranlassten Fehleranalyse über die zu erwartenden Kosten informiert. Wir sind berechtigt, unsere Kosten zu pauschalieren, und die Durchführung der Fehleranalyse von der Zahlung eines Vorschusses in Höhe von 50 % der erwarteten konkreten oder pauschalisierten Kosten durch den Kunden abhängig zu machen. Ein eventuell gezahlter Vorschuss wird bei Vorliegen eines Mangels unverzüglich erstattet. Stellt sich bei der Fehleranalyse heraus, dass kein Mangel vorliegt, ist der Kunde nach Erhalt einer entsprechenden Rechnung zur unverzüglichen Zahlung der ihm von uns zuvor mitgeteilten Kosten verpflichtet.

Es bleibt dem Kunden unbenommen, anderweitig einen Mangel oder geringere als die von uns angesetzten Kosten nachzuweisen.

- 7.7 Mängelansprüche des Kunden bestehen nur, soweit er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) unverzüglich nachgekommen ist. Erkennbare Mängel, beispielsweise an Verplombungen oder Dichtungen, sind unverzüglich nach Gefahrübergang gemäß Ziffer 3.6 mitzuteilen.

Sofern es sich bei der Ware um zum Einbau oder zur Weiterverarbeitung bestimmte Waren handelt, ist eine Untersuchung spätestens vor dem Einbau oder der Verarbeitung vorzunehmen.

Für den Fall, dass der Kunde seine Verpflichtung zur unverzüglichen Untersuchung und/oder Mängelzeige versäumt oder nicht wahrnimmt, ist eine Haftung unsererseits für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

- 7.8 Wir übernehmen keine Gewähr für Mängel und Schäden, die aus ungeeigneter und unsachgemäßer Lagerung, Montage, Installation, Aufstellung, Bedienung, Verwendung, Behandlung, Nichtbeachtung von angemessenen Anwendungshinweisen, Überbeanspruchung, Überspannung oder mangelhafter Pflege und Wartung entstanden sind.

Überlassene Betriebs- und/ oder Wartungsanweisungen sowie sämtliche Produktbeschreibungen und -hinweise sind unbedingt zu beachten (abrufbar unter <https://technagon.de/>). Bei Missachtung übernehmen wir ebenfalls keine Gewährleistung.

Gewährleistungsansprüche gegenüber uns sind auch dann ausgeschlossen, wenn an den Produkten Veränderungen, Modifikationen, Umbauten, eigenständige, nicht mit uns abgestimmte und nicht durch uns freigegebene Reparaturversuche oder sonstige nicht autorisierte Maßnahmen durch den Kunden oder durch einen sonstigen nicht autorisierten Dritten durchgeführt wurden. Der Ausschluss der Gewährleistung gilt nicht bei in Textform mit uns vereinbarten Reparaturversuchen.

Verschleißschäden unterliegen generell nicht der Mängelgewährleistung. Die Gewährleistung findet daher ferner keine Anwendung bei Verschleißschäden

sowie Verschleißteile, insbesondere bezüglich Reibmaterialien.

Es sind somit ausdrücklich alle Mängel, die auf durch normalen Verschleiß entstandene Abnutzungen und Defekte zurückzuführen sind, von der Gewährleistung ausgeschlossen.

Bei Ladesäulen und Wallboxen sind Verschleißteile bzw. Verschleißschäden beispielsweise Beschädigungen an Ladebuchse, Stecker oder Verriegelungsaktuator, Verunreinigungen des Schlosses, Helligkeitsänderungen der LED-Beleuchtung oder Längenveränderung der Spiralkabel oder Farbveränderungen der Kunststoffe aufgrund Alterung, Verschmutzungen der Filtermatten sowie verkratzte Folierungen.

Es wird vorsorglich ausdrücklich klargestellt, dass bei den Produkten keine Zusicherung der Kompatibilität jeder Giro-, EC-, Debit- oder Kreditkarte sowie jedes RFID-Systems abgegeben werden kann.

- 7.9 Der Kunde ist verpflichtet, vor der Inbetriebnahme den Stand der auf den von uns gelieferten Produkten installierten Software zu überprüfen und soweit notwendig unmittelbar vor der Inbetriebnahme die jeweils aktuellste Softwareversion zu installieren. Auch nach der Inbetriebnahme unserer Produkte ist der Kunde zur fortwährenden Prüfung auf Software-Updates und zur unverzüglichen Installation sämtlicher zur Verfügung gestellter Updates verpflichtet.

Ohne Installation der zur Verfügung gestellten Software-Updates ist eine Fehleranalyse und Mangelbeseitigung gemäß Ziffer 7.6 gegebenenfalls nicht möglich und werden wir von sämtlichen Mängelgewährleistungsansprüchen frei.

Die jeweils aktuelle Software und Software-Updates sind im Internet unter <https://technagon.de/service/> verfügbar

Die Regelungen in Ziffer 8. bleiben unberührt.

- 7.10 Den Kunden trifft im Falle der Geltendmachung eines Gewährleistungsanspruchs die alleinige Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel als solches, für das Vorliegen des Mangels zum Zeitpunkt der Übergabe oder Lieferung bzw. dem Gefahrübergang, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

8. Ausschluss einer Aktualisierungspflicht von Waren mit digitalen Elementen und Software

- 8.1 Wir übernehmen keine Pflicht zur Aktualisierung von Waren mit digitalen Elementen, digitalen Produkten oder Software, einschließlich Updates, es sei denn, dies wurde ausdrücklich und schriftlich vereinbart.
- 8.2 Entsprechend Ziffer 8.1 sichern wir keine regelmäßigen Aktualisierungen zu. Jegliche Aktualisierungen erfolgen nach unserem Ermessen sowie auf freiwilliger Basis und stellen keine verbindliche Verpflichtung für die Zukunft dar.
- 8.3 Das Fehlen von Aktualisierungen stellt keinen Sachmangel der gelieferten Ware dar.

9. Haftungsbeschränkung

- 9.1 Wir haften in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unsererseits oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Unsere Haftung ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer, in dieser Ziffer genannten Ausnahmefälle vorliegt.

Im Übrigen haften wir nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der schuldhaften Verletzung von Kardinalpflichten (Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf) oder soweit wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben.

Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer, in dieser Ziffer 9.1 genannter Ausnahmefall vorliegt.

- 9.2 Die Regelungen der vorstehenden Ziffer 9.1 gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- 9.3 Bei Ereignissen oder Umständen, die außerhalb unserer Sphäre liegen und für uns unvorhersehbar waren, insbesondere bei Ereignissen höherer Gewalt, gilt Ziffer 4.1 entsprechend.
- 9.4 Ferner haften wir nicht für den Verlust von Daten. Der Kunde ist für seine Daten und ihre Sicherung selbst verantwortlich.
- 9.5 Sofern die Montage und Installation bzw. Inbetriebnahme (vgl. Ziffer 3.2) vereinbart wurde, übernehmen wir unter Berücksichtigung vorstehender Regelungen keine Haftung für Schäden und Nachteile, die daraus entstehen, dass eine Anlage des Kunden oder ein Teil davon während der Auftragsbearbeitung ausgeschaltet werden musste oder in sonstiger Weise nicht zur Verfügung stand.
- Der Kunde kann allerdings auf eigene Verantwortung ausdrücklich und in Textform verlangen, dass geschuldete Arbeiten zu bestimmten Zeiten nicht ausgeführt werden. Hieraus resultierende Mehrkosten trägt der Kunde.
- 9.6 Eine Haftung für Beratungsleistungen etc. übernehmen wir nur, wenn dies vorab schriftlich vereinbart wurde.
- 9.7 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen in Ziffer 9 nicht verbunden.

10. Zahlungen, Zahlungsbedingungen, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

- 10.1 Soweit nicht anders vereinbart sind Zahlungen vom Kunden entsprechend dem Leistungsfortschritt, sowie dem Liefer- und Leistungsumfang spätestens innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Zahlungen gelten erst an dem Tage als geleistet, an welchem wir über den gesamten Rechnungsbetrag verfügen können.
- 10.2 Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Alle Unkosten der Scheckeinlösung trägt der Kunde.
- 10.3 Wir sind zur Stellung angemessener Vorschussrechnungen in Ansehung der zu erbringenden Tätigkeiten berechtigt.
- 10.4 Die Zurückbehaltung fälliger Zahlungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den Kunden ist ausgeschlossen, solange solche Ansprüche des Kunden nicht schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur aus demselben Vertragsverhältnis hergeleitet werden, aus dem unser Anspruch geltend gemacht wird. Dabei wird auf den einzelnen Kauf und nicht auf eine eventuelle Zusammenfassung in einer Rechnung abgestellt.
- 10.5 Gerät der Kunde mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug, sind wir - vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Verzugschäden - berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Bei Zahlungsverzug werden unsere sämtlichen übrigen Forderungen an den Kunden unter Wegfall sämtlicher eingeräumter Zahlungsziele, Rabatte, Boni und Skonti sofort fällig.
- 10.6 Wir sind im Falle von Ziffer 10.5 berechtigt, vom Kunden für unsere noch ausstehenden Lieferungen Vorauskasse zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 10.7 Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen abzutreten. Sollten die Forderungen abgetreten worden sein, sind Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an die Bankverbindungen der Coface Finanz GmbH, Isaac-Fulda-Allee 1, 55124 Mainz, zu leisten, an die wir unsere gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abgetreten haben.

Auch unser Vorbehaltseigentum haben wir auf dieses Institut übertragen.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Sämtliche Produkte verbleiben unser Eigentum bis der Kunde alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus unserer Geschäftsbeziehung in voller Höhe geleistet hat. Davon umfasst sind auch die im engen Zusammenhang mit der gelieferten Ware noch entstehenden Kaufpreisnebenforderungen (Verzugszinsen, Verzugschaden, etc.). Treten wir also in Vorleistung, behalten wir uns bis zur vollständigen Bezahlung des

geschuldeten Kaufpreises das Eigentum an den gelieferten Produkten vor.

- 11.2 Der Kunde ist entsprechend Ziffer 11.1 nicht berechtigt Produkte zu verkaufen, zu entsorgen oder zu belasten, bevor das Eigentum an diesen Produkten vollständig auf ihn übergegangen ist. Der Kunde kann die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte (auch „Vorbehaltsware“ genannt) nur nach vorheriger Vereinbarung bzw. unserer ausdrücklichen in Textform erteilten Zustimmung im ordentlichen Geschäftsgang weiterverkaufen. Für diesen Fall tritt er bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages, die ihm aus dem Weiterverkauf erwachsen, an uns ab und wir nehmen die Abtretung bereits jetzt an. Der Kunde ist weiter zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Soweit der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, behalten wir uns allerdings vor, die Forderung selbst einzuziehen.
- 11.3 Bei Verbindung, Vermischung sowie Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware gilt, dass dies stets in unserem Namen und Auftrag erfolgt. Geschieht dies untrennbar mit einer anderen, nicht in unserem Eigentum stehender Sache, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.
- 11.4 Kommt der Kunde mit der Kaufpreiszahlung in Verzug, haben wir das Recht vom Vertrag zurückzutreten und vom Kunden die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, sofern wir dem Kunden erfolglos eine angemessene Frist zu Zahlung gesetzt haben. Das Erfordernis der Fristsetzung gilt nicht, sofern sie nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- Verlangen wir die Herausgabe der Vorbehaltsware, so geht damit nicht gleichzeitig eine Rücktrittserklärung mit einher; der Rücktritt ist ausdrücklich zu erklären. Bei einem isolierten Herausgabeverlangen (ohne gleichzeitigen Rücktritt) behalten wir uns ausdrücklich den Rücktritt vor.
- 11.5 Der Kunde verpflichtet sich, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und sie auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

- 11.6 Die Vorbehaltsware darf bis zur vollständigen Bezahlung der gesicherten Forderung weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden.

- 11.7 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter und weitere Eingriffe Dritter, wie bspw. Pfändungen oder Beschlagnahmen, hinsichtlich der Vorbehaltsware oder der abgetretenen Forderungen, hat uns der Kunde unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch erforderlichen Unterlagen zu unterrichten, so dass wir unsere Rechte durchsetzen können. Auch hat der Kunde den Dritten über den Eigentumsvorbehalt zu informieren.

Der Kunde hat alles Erforderliche und ihm Zumutbare zu tun, um die Gefährdung abzuwenden. Soweit es zum Schutz der Vorbehaltsware angezeigt ist, hat der

Kunde auf unser Verlangen Ansprüche an uns abzutreten.

Der Kunde ist zum Ersatz aller Schäden und Kosten (einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten) verpflichtet, die uns durch Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter entstehen.

- 11.8 Stellt der Kunde selbst oder ein Dritter einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden, so hat der Kunde uns unverzüglich in Textform darüber zu informieren.

Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden berechtigt uns vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe der gelieferten und unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zu verlangen.

- 11.9 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 10% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

12. Datenspeicherung, Datenschutz

- 12.1 Alle personenbezogenen Daten bzw. Daten des Kunden werden stets vertraulich behandelt und datenschutzrechtliche Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der DSGVO, eingehalten. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden insbesondere zum Zwecke der Bearbeitung und Ausführung des Auftrages verarbeitet, genutzt und gespeichert. Gegebenenfalls werden Ihre Daten auch an verbundene Unternehmen und/oder Dienstleistungspartner übermittelt und von diesen zum Zwecke der Bestellabwicklung verarbeitet und genutzt.
- 12.2 Im Übrigen wird auf unsere im Internet unter <https://technagon.de/datenschutzerklaerung/> abrufbare Datenschutzerklärung verwiesen.

13. Haftungsausschluss für fremde Links sowie Veröffentlichungen und Informationen Dritter

- 13.1 Soweit auf unseren Internetauftritten Links zu Webseiten Dritter vorhanden sind, haben wir auf deren Inhalte keinen Einfluss. Daher können für diese Inhalte auch keine Gewähr und keine Haftung übernommen werden. Für die Inhalte dieser Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich. Die verlinkten Seiten wurden zum Zeitpunkt der Verlinkung auf mögliche Rechtsverstöße und erkennbare Rechtsverletzungen geprüft. Rechtswidrige Inhalte waren zum Zeitpunkt der Verlinkung nicht erkennbar. Eine permanente inhaltliche Kontrolle der verlinkten Seiten ist jedoch ohne konkrete Anhaltspunkte einer Rechtsverletzung nicht zumutbar. Bei bekannt werden von Rechtsverletzungen werden derartige Links umgehend entfernt.
- 13.2 Wir übernehmen keine Haftung für Veröffentlichungen und Informationen durch Dritte, die beispielsweise mit unseren Produkten werben oder sich in

sonstiger Art und Weise auf unsere Produkte beziehen.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 14.1 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG), soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften, insbesondere Verbraucherschutzvorschriften, etwas anderes vorsehen.
- 14.2 Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag 94481 Grafenau.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Wir behalten uns das Recht vor, Änderungen an unserer Webseite und den gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit vorzunehmen. Auf die Bestellungen des Kunden finden jeweils die AGBs Anwendung, die zu dem Zeitpunkt der Bestellung in Kraft sind, es sei denn eine Änderung an diesen Bedingungen ist gesetzlich oder auf behördliche Anordnung erforderlich.
- 15.2 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen gültig. Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.